

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 die Gründung der School of Translational Medicine der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg sowie die nachstehende Satzung für diese beschlossen.

Satzung der School of Translational Medicine der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Satzung für die School of Translational Medicine der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg (STMM) beschlossen.

§ 1 Zuordnung und Definition

Die STMM ist eine Einrichtung der Universität Heidelberg nach § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Die STMM untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

Die STMM verfolgt das Ziel der Qualifizierung und Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Medizinischen Fakultät Mannheim. Ein spezieller Fokus der STMM liegt in der Trans- und Interdisziplinarität, vor allem im Hinblick auf die Vernetzung von Grundlagenforschung, klinischer Forschung, klinischer Anwendung und Innovation, d.h. Transfer in die Gesellschaft und Industrie. Die STMM bekennt sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung sowie zum Leitbild der Universität Heidelberg.

§ 2 Aufgaben

1. Die STMM bildet die Dachorganisation für die strukturierten wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildungsprogramme und für die fachlichen und überfachlichen Förderprogramme im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Sie organisiert die strukturierten Graduiertenprogramme der Fakultät und unterstützt, ergänzt und bündelt die dezentralen Qualifizierungs- und Weiterqualifizierungsstrategien und -maßnahmen in den Masterstudiengängen, den drittmittelgeförderten Graduiertenkollegs und anderen Qualifikations- und Förderprogrammen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, einschließlich der Gleichstellungs- und Diversitätsprogramme. Zu diesem Zweck fasst sie alle an der Medizinischen Fakultät Mannheim verfügbaren Qualifizierungsmaßnahmen in einem Programm zusammen und macht sie und andere von der Universität zentral angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen über eine zentrale Datenbank und eine zentrale Verwaltungsstruktur zugänglich.

2. Zentrale Aufgabe der STMM ist es, die wissenschaftlichen und übergeordneten Weiterbildungsmaßnahmen für die in der wissenschaftlichen Qualifizierung befindlichen Studierenden (z.B. der Masterstudiengänge) und Graduierten (z.B. Doktorand*innen, Postdoktorand*innen, Clinician Scientists, Advanced Clinician Scientists, Medical Scientists und Data Scientists, sowie Teilnehmer*innen anderer von der Medizinischen Fakultät Mannheim initiiertes wissenschaftlicher Weiterbildungsprogramme) an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg zu strukturieren und kontinuierlich weiter zu entwickeln. Sie trägt im Zusammenwirken mit den vorhandenen Programmen und Graduiertenkollegs sowie mit den Forschungseinrichtungen dafür Sorge, dass ein möglichst breites Qualifikationsangebot vorhanden ist, und dass dieses für die Mitglieder (siehe § 4) an die fachlichen Bedürfnisse der jeweiligen Gruppe angepasst ist. Die STMM unterstützt damit die Medizinische Fakultät Mannheim bei der Umsetzung der Vorgaben des Landeshochschulgesetzes zur Graduiertenausbildung, insbesondere des § 38 "Promotion", sowie den in den einschlägigen Promotionsordnungen und Studiengangsordnungen festgelegten Anforderungen an eine strukturierte Graduiertenausbildung. Sie trägt auch zu den theoretischen und praktischen Ausbildungsangeboten bei, die für intern und extern geförderte Graduiertenkollegs und andere Programme zur Unterstützung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlich sind.

3. Die STMM arbeitet in allen Aufgabenbereichen eng mit den Instituten, Kliniken, Forschungseinrichtungen, Graduiertenkollegs sowie der Verwaltung und den zentralen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim sowie der Universität Heidelberg, insbesondere deren zentralen Einrichtungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zusammen.

§ 3 Leitung und Gremien

1. Die Organisationsstruktur der STMM besteht aus einem Direktorium, einem Lenkungsausschuss und einer Mitgliederversammlung.

2. Die STMM wird von einem Direktorium geleitet, das sich aus zwei akademischen Direktoren*innen und zwei klinischen Direktoren*innen zusammensetzt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Mannheim wählen die Mitglieder des Direktoriums auf Vorschlag des Dekanats. Sie werden durch den Rektor bestellt. Die Direktoren*innen werden für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Das Direktorium wählt für jeweils ein Jahr aus seinen Mitgliedern eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor. Die Geschäftsführung soll in der Regel zwischen den Mitgliedern des Direktoriums rotieren, direkte Wiederwahl ist jedoch ebenfalls möglich. Die Aufteilung der Verantwortungsbereiche zwischen den Mitgliedern des Direktoriums erfolgt einvernehmlich. Kann eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden, entscheidet der Dekan.

3. Das Direktorium

- entwickelt die strategische Ausrichtung der STMM gemeinsam mit dem Lenkungsausschuss kontinuierlich weiter,
- verantwortet die Umsetzung der operativen Ziele der STMM unter Einsatz der Geschäftsstelle,
- ist zuständig für die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms der STMM und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination und Abstimmung mit den beteiligten Promotionsausschüssen, Graduiertenkollegs und Qualifikationsprogrammen,
- stellt sicher, dass ein Qualitätsmanagement für die Aktivitäten der STMM implementiert wird,
- koordiniert die Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Partnern,
- begleitet gemeinsam mit der/m Gleichstellungsbeauftragten die Umsetzung der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Förderung der Gleichstellung und der Diversität für die Teilnehmer der STMM,
- stellt die Aktivitäten, Strategie und Konzepte der STMM der Mitgliederversammlung vor,
- prüft und bestätigt die Aktivitäten und Pläne der Mitgliederversammlung und ihrer Vertreter (§ 3 Abs. 8),
- und berichtet jährlich dem Vorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim.

4. Die STMM wird von einem Lenkungsausschuss strategisch begleitet. Der Lenkungsausschuss tagt bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Jahr. Der Lenkungsausschuss setzt sich aus der/m Prodekan*in für Forschung (Vorsitz) und der/m Studiendekan*in der Medizinischen Fakultät Mannheim, den Direktor*innen und der/m Leiter*in der Geschäftsstelle der STMM, der/m Vorsitzenden des Promotionsausschusses zum Dr. sc. hum, der/m Vorsitzenden des Promotionsausschusses zum Dr. med und den Leiter*innen der Masterprogramme, der Graduiertenkollegs und der strukturierten Weiterbildungsprogramme (Dr. med., Dr. sc. hum) sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Medizinischen Fakultät Mannheim zusammen. Zusätzlich sind die sieben Vertreter*innen der Mitgliederversammlung (§ 3 Abs. 6) Mitglieder des Lenkungsausschusses. Weiteres Mitglied ist die Leitung der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg. Zusätzliche Mitglieder, z.B. aus Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, aus anderen Programmen und Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg oder von anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen können von den Direktor*innen, von der Mehrheit der Mitglieder des Lenkungsausschusses und von der Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung der STMM vorgeschlagen und nach Zustimmung des Dekanats vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim bestellt werden.

5. Der Lenkungsausschuss entwickelt gemeinsam mit dem Direktorium die strategische Ausrichtung der STMM, berät das Direktorium bei der Entwicklung und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Förderungsprogramms, des Qualifizierungskonzepts und des strukturierten Graduiertenprogramms und begleitet das Direktorium bei der operativen Umsetzung der strategischen Ziele.

6. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der STMM (§ 4). Sie tagt mindestens einmal im Jahr, um Angelegenheiten zu besprechen, die für die Mitglieder der STMM relevant sind, und um die STMM neuen Mitgliedern vorzustellen.

7. Die STMM-Mitgliederversammlung wählt sieben Mitglieder der STMM zu Vertreter*innen der Mitgliederversammlung. In der Regel sollten mindestens ein/e Doktorand*in zum Dr. med, ein/e Doktorand*in zum Dr. sc. hum, ein/e Vertreter*in aus einem Postdoktorandenprogramm, ein Clinician Scientist und ein Medical/Data Scientist als Vertreter*innen der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Vertreter*innen der Mitgliederversammlung werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vertreter*innen der Mitgliederversammlung treffen sich regelmäßig, um sich über ihre Aufgaben (siehe 8.) abzustimmen.

8. Die Vertreter*innen der Mitgliederversammlung

- wählen eine*n Vorsitzende*n und eine*n Ko-Vorsitzende*n aus ihren Reihen, die die regelmäßigen Treffen, sowie die Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung organisieren und leiten
- interagieren direkt mit dem Direktorium,
- leiten Vorschläge zur Entwicklung der STMM aus der Mitgliederversammlung zur Diskussion an den Lenkungsausschuss weiter,
- organisieren Aktivitäten, um die Vernetzung der STMM-Mitglieder zu verbessern,
- koordinieren die Mitarbeit der Mitgliederversammlung im Qualitätsmanagement der STMM.

§ 4 Mitgliedschaft und Nutzungsrecht

1. Alle durch die Promotionsausschüsse der Medizinischen Fakultät Mannheim zugelassenen Doktorand*innen der Medizinischen Fakultät Mannheim sind ab ihrer Annahme durch den zuständigen Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät Mannheim bis zum Ende ihrer Promotion Mitglieder der STMM. Doktorand*innen anderer Fakultäten der Universität Heidelberg oder anderer Universitäten können nach Absprache mit ihren jeweiligen Promotionsausschüssen bzw. Doktorandenprogrammen (z.B. Graduiertenkollegs) auf Antrag als Mitglieder in die STMM aufgenommen werden, um geeignete Angebote der STMM in Anspruch zu nehmen. Über deren Aufnahme entscheidet das Direktorium der STMM auf der Basis öffentlich zugänglicher, sachgerechter Kriterien.
2. Die an der Medizinischen Fakultät Mannheim tätigen Postdoktorand*innen und wissenschaftlich tätigen Nachwuchsmediziner*innen (z.B. Clinician Scientists, Advanced Clinician Scientists, Data Scientists, Medical Scientists usw.) sind ab der Annahme in ein strukturiertes Förderprogramm der Medizinischen Fakultät Mannheim bis zum Abschluss oder dem Abbruch der Förderung Mitglieder der STMM. Andere Postdoktorand*innen oder Clinician/Data/Medical Scientists der Medizinischen Fakultät Mannheim können auf Antrag Mitglied werden. Über deren Aufnahme entscheidet das Direktorium der STMM auf der Basis öffentlich zugänglicher, sachgerechter Kriterien. Für Postdoktorand*innen und Clinician/Data/Medical Scientists endet die Mitgliedschaft mit Abschluss der Tätigkeit als Postdoktorand*in oder Clinician/Data/Medical Scientist oder mit dem Ausscheiden aus der Medizinischen Fakultät Mannheim, spätestens jedoch nach fünf Jahren. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
3. Die an der Medizinischen Fakultät Mannheim eingeschriebenen Studierenden der Masterstudiengänge sind ab ihrer Immatrikulation bis Ende ihres Studiums Mitglieder der STMM. Andere Teilnehmer*innen an promotionsvorbereitenden Programmen der Medizinischen Fakultät Mannheim können auf Antrag befristet in die STMM aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium der STMM auf der Basis öffentlich zugänglicher, sachgerechter Kriterien.

4 Mitglieder der STMM sind berechtigt, die Angebote der STMM entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

5. Für alle anderen akademischen Mitglieder und Angehörige der Universität, die sich mindestens sechs Monate an der Medizinischen Fakultät Mannheim aufhalten, können die Angebote nach schriftlichem Antrag durch die STMM zur Verfügung gestellt werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 bis 3 genannten Mitglieder nicht beeinträchtigt werden. Über deren Aufnahme entscheidet das Direktorium der STMM auf der Basis öffentlich zugänglicher, sachgerechter Kriterien.

§ 5 Verwaltung/Finanzen

Die STMM ist für alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verwaltungsaufgaben verantwortlich, insbesondere für die sachgerechte Verwendung der im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim zugewiesenen Ressourcen. Die STMM handelt im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und erstellt in Abstimmung mit der kaufmännischen Geschäftsführung des Dekanats auf der Basis des Wirtschaftsplans der Fakultät eine jährliche Finanzplanung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Dekanats.

Die STMM kann die Nutzung ihrer Angebote mit Zustimmung des Dekanats zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die maßgeblichen Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 22.03.2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor